

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	23.06.2021	Vorberatung
Rat	29.06.2021	Entscheidung

Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Ruppichteroth

Sachverhalt:

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind gesetzlich verpflichtet eine Feuerwehr zu unterhalten, damit bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen die Hilfeleistung gewährleistet ist.

Die Feuerwehr muss gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) „den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig“ sein.

Unter Beteiligung ihrer Feuerwehr hat die Gemeinde einen Brandschutzbedarfsplan und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Gemäß § 55 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegt die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung der Kontrolle durch den Rat. In der Regel nimmt der Rat gemäß § 41 GO NRW die Aufgabe wahr, solche Festlegungen und richtungsweisende Entscheidungen zu treffen.

Der zentrale quantifizierbare Qualitätsfaktor für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr stellt das durch die Feuerwehr beeinflussbare zeitliche Intervall zwischen der Anforderung der Feuerwehr und dem Eintreffen der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle, die sog. Hilfsfrist, dar. Dieses Zeitintervall beschreibt in der öffentlichen Diskussion und Meinung nicht nur den zentralen Faktor für die Schlagkraft der öffentlichen Feuerwehr, sondern zugleich auch die größte Erwartungshaltung von Hilfesuchenden, nämlich eine möglichst kurze Wartezeit bis zum Eintreffen und dem Wirksamwerden von herbeigerufener Hilfe.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ruppichteroth ist in zwei Löschzügen mit insgesamt aktuell 93 aktiven Angehörigen organisiert.

In den Ortslagen Ruppichteroth und Winterscheid stehen zwei Feuerwehrhäuser.

Zur Unterstützung bei der Erarbeitung des Brandschutzbedarfsplans für die Gemeinde Ruppichteroth wurde das Beratungsunternehmen Forplan Dr. Schmiedel GmbH, Bonn, mit Auftragsdatum vom 15.01.2018 als externer Berater hinzugezogen.

Die Vorbeugung und Abwehr potenzieller Gefahrenquellen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung in einer Kommune bedrohen können, sind originäre Aufgaben der Feuerwehr. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, als Planungsgrundlage eine Gefährdungsanalyse durchzuführen und im Brandschutzbedarfsplan den örtlichen Verhältnissen entsprechende Schutzziele festzulegen.

Vorgaben zur Definition von Schutzzielen liefert die Empfehlung vom Städte- und Gemeindebund NRW und dem Verband der Feuerwehren in NRW „Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr - Grundsätze und Arbeitsanleitung“.

Eine qualifizierte Risikobewertung sowie die detaillierte und kritische Auseinandersetzung mit dem Gemeindegebiet und den daraus resultierenden Ausrückebereichen stellt die Bemessungsgrundlage für den Bedarf an Feuerwehr dar.

Der Brandschutzbedarfsplan definiert den zukünftigen Bedarf an Mannschaft, Fahrzeugen und Geräten sowie die Anzahl und Lage von Feuerwehrhäusern.

Er ist eine grundlegende Entscheidung der Kommune, sowohl über die zu erreichenden Ziele, als auch über die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Ressourcen.

Um das im Rahmen des Brandschutzbedarfsplans entwickelte Soll-Konzept für den abwehrenden Brandschutz in der Gemeinde Ruppichteroth umzusetzen, sind organisatorische, personelle, bauliche und technische Maßnahmen notwendig.

Dazu zählen die Optimierung von Organisationsstrukturen, die Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen von Einsatzfahrzeugen oder Geräten, die Erneuerung baulicher Einrichtungen sowie die Verbesserung der Personalsituation.

Den 1. Entwurf des Brandschutzbedarfsplans legte ich Ihnen zur Sitzung des Rates am 06.10.2020 vor. Daraufhin beschloss der Rat der Gemeinde zur weiteren Behandlung des Entwurfs den Arbeitskreis „Brandschutzbedarfsplan“ zu bilden. Dieser tagte am 23.04.2021 sowie am 10.06.2021, der den als Anhang beigefügten aktuellen Entwurf des Brandschutzbedarfsplans vom 15.06.2021 inhaltlich erarbeitete.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt den als Anlage _____ beigefügten Entwurf des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde Ruppichteroth.

Ruppichteroth, den 15.06.2021

Der Bürgermeister

Anhang:

- Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Ruppichteroth im Entwurf